

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2005

Nr. 2005/1430

Einwohnergemeinde Bärschwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Bärschwil reichte gemäss § 18 des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) am 04. April 2005 den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Entwässerungskonzept und Vorprojekte (Bericht)
- GEP-Plan, Entwässerungskonzept bestehende und projektierte Anlagen
- Hydraulischen Berechnungen, Variantenstudium (Bericht)
- Hydraulischen Berechnungen, Entwässerungskonzept (Bericht)
- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Übersichtsplan, Situation 1:10'000
- Sanierungs- und Erhaltungsmassnahmen (Bericht)
- Plan Erhaltungsmassnahmen, Situation 1:2'000.

1.2 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 17. Januar 2005 bis 15. Februar 2005. Da während dieser Zeit keine Einsprachen eingegangen sind, hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bärschwil den GEP am 28. Februar 2005 genehmigt.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2003 vom 23. April 1971 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt „Wiler“ und das mit RRB Nr. 4770 vom 31. August 1973 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt „Dorf“ sowie einige seither genehmigte Nutzungspläne über die Abwasserentsorgung von Teilgebieten ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale

Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Die in den Plänen dargestellte „Bauzone“ und „Reservezone“ ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend.
- 2.3 Im Gebiet „Oberwiler“ befindet sich die Grundwasserschutzzone der Luxenhofquelle. Für die Abgrenzung der Schutzzonen und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzonen ist der rechtsgültige Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement massgebend.
- 2.4 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.5 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.6 Der GEP Bärschwil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO) vom 19. Dezember 2000.

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Bärschwil, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
- Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie in Grundwasserschutzzonen und im Bereich von mit Abfällen belasteten Standorten
- öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen
- Sonderbauwerke, wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke
- zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen
- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Für die Projektierung und Ausführung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.

3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

3.6 Unmittelbar nach Vorliegen der dafür notwendigen Elemente aus der sich in Bearbeitung befindlichen amtlichen Neuvermessung ist der bisherige „Inventarplan“ über die bestehenden Abwasseranlagen gestützt auf § 30 GSchV-SO zu einem Kataster über die Abwasseranlagen auszubauen (§ 30 GSchV-SO). Dem AfU ist bis spätestens **Ende Oktober 2005** ein Vorgehens- und Terminplan vorzulegen.

3.7 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin, Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.8 Das bisherige, mit RRB Nr. 2003 vom 23. April 1971 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt „Wiler“ und das bisherige mit RRB Nr. 4770 vom 31. August 1973 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt „Dorf“, sowie sämtliche seither genehmigten

Nutzungspläne über die Abwasserentsorgung von Teilgebieten werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben.

- 3.9 Die Einwohnergemeinde Bärschwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 3'823.--, zu bezahlen.

K. FuJam,

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bärschwil, 4252 Bärschwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'800.--	(KA 431001 / A 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 3'823.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (2), mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80059 / TP 343)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Bärschwil, 4252 Bärschwil, mit 2 Dossiers genehmigter Unterlagen, mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission der Einwohnergemeinde Bärschwil, 4252 Bärschwil

Zweckverband Abwasserregion Laufental-Lüsseltal, Gemeindeverband ARA, Postfach 104, 4222 Zwingen

Schmidlin & Partner, Ingenieure + Planer AG, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern, mit 1 genehmigten Bericht "Entwässerungskonzept und Vorprojekte" und 1 "Übersichtsplan Gemeinde Bärschwil"

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Bärschwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen“